



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den  
Vorsitzenden des Landtagsausschusses  
für Wirtschaft, Arbeit und Grubensicherheit  
Herrn Abgeordneten Klaus Meiser  
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
mail@ssgt.de  
www.ssgt.de  
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken  
BLZ 590 501 01  
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG  
BLZ 591 902 00  
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	Neu / Stö
Sachbearbeiter/in	Ulrich Neu
0681/9 26 43 -	17
Datum	5. Juni 2007

**Anhörung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung (Drucksache 13/1354);  
Termin: Mittwoch, 6. Juni 2007, 13.30 Uhr**

**Ihr Schreiben vom 23. Mai 2007; Tgb.Nr. 692/07**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Meiser,

ich darf mich zunächst für die dem SSGT eingeräumte Möglichkeit bedanken, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung (GE) Stellung nehmen zu können.

Lassen Sie mich mit der Feststellung beginnen, dass der SSGT den vorliegenden Gesetzentwurf vom Grundsatz her positiv bewertet. Das Präsidium unseres Verbandes hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Konzept „Business Improvement Districts (BID)“ befasst und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Bündnisse für Investition und Dienstleistung begrüßt, da es sich bei einem BID um einen innovativen, unterstützungswerten Ansatz handelt. Allerdings gehen wir davon aus, dass sich die praktische Relevanz im Saarland in einem überschaubaren Rahmen halten wird.

Auch wenn der SSGT den Gesetzentwurf grundsätzlich positiv beurteilt, so ist zu einigen Detailregelungen aus kommunaler Sicht noch Folgendes anzumerken:

**1. Zu § 1 GE**

Die allgemeinen Festlegungen in § 1 GE „Grundsatz und Ziel“ sind nicht zu beanstanden.

Es sollte allerdings ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass ein BID-Projekt nicht neben gemeindlichen Planungen oder im schlimmsten Falle sogar gegen gemeindliche Planungen verwirklicht werden kann. Dies könnte erreicht werden durch Ergänzung des § 1 GE um einen Satz folgenden Inhalts: „Dabei sollen die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde unterstützt werden.“

## 2. Zu § 3 GE

In § 3 GE sind die insgesamt vier Absätze nicht als solche gekennzeichnet.

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Aufgabenträgers sollte in § 3 Abs. 3 GE auch geregelt werden, dass der Aufgabenträger seine steuerliche Zuverlässigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts nachweisen muss.

## 3. Zu § 4 GE

In § 4 Abs. 3 Satz 2 GE ist die Verweisung irreführend. Anstelle von Satz 1 muss es Absatz 1 heißen.

## 4. Zu § 5 GE

- a) Gem. § 5 Abs. 2 GE ist ein Aufgabenträger zur Antragstellung berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von 15 vom Hundert der Anzahl der im BID gelegenen Grundstücke nachweisen kann. In den vergleichbaren Landesgesetzen von Hamburg, Bremen und Hessen wird als zusätzliches Erfordernis verlangt, dass die Grundstücksfläche der zustimmenden Eigentümer zugleich mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksfläche betragen muss.

Um dem Antrag ein ausreichendes Gewicht zu verleihen, schlägt der SSGT eine Ergänzung von § 5 Abs. 2 GE im obigen Sinne vor.

- b) § 5 Abs. 3 Satz 4 GE enthält eine nicht korrekte Gesetzesbezeichnung. Es geht um § 26 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz).
- c) Korrespondierend mit dem Vorschlag des SSGT zur Ergänzung des § 5 Abs. 2 GE (s.o. unter a)) sollte auch bei dem Widerspruchsquorum in § 5 Abs. 9 GE eine Ergänzung erfolgen: Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im BID gelegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der im BID gelegenen Grundstücksflächen der Einrichtung eines BID und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Gemeinde abzulehnen.

- d) Die in § 5 Abs. 10 GE enthaltene Frist von maximal drei Monaten zwischen Antragstellung und Information des Antragstellers über den gefassten Beschluss dürfte im Einzelfall zu kurz bemessen sein. Zu denken ist an das Offenlegungs- und Erörterungsverfahren und an die Tatsache, dass selbstverständlich auch der Gemeinderat mit der Angelegenheit befasst werden muss. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass im hier gegebenen Zusammenhang zumindest eine viermonatige Frist festgesetzt wird.

#### 5. Zu § 6 GE

- a) Da es sich bei der BID-Abgabe um eine Sonderabgabe handelt, sollte auch in § 6 Abs. 1 Satz 4 GE – wie ansonsten überall im Gesetzentwurf – der Begriff „Abgaben“ verwendet werden anstelle des Begriffs „Beiträge“.
- b) § 6 Abs. 3 GE regelt das Verfahren für den Fall, dass der jährlich zu erstellende Maßnahmen- und Wirtschaftsplan vom Maßnahmen- und Finanzierungskonzept abweicht.  
Beim Widerspruchsquorum der Eigentümer in § 6 Abs. 3 Satz 2 GE sollte – wie auch in § 5 Abs. 2 GE und in § 5 Abs. 9 GE – nicht nur auf die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im BID gelegenen Grundstücke sondern auch alternativ auf die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im BID gelegenen Grundstücksflächen abgestellt werden.
- c) In § 6 Abs. 5 Satz 2 GE sollten zur Vermeidung von Missverständnissen die Worte „allgemeine Körperschaftsaufsicht“ durch die Worte „allgemeine Rechtsaufsicht“ ersetzt werden.

#### 6. Zu § 7 GE

Die Landesgesetze von Hamburg, Bremen und Hessen enthalten im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung jeweils auch Regelungen, wonach die BID-Abgabe und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen auf den im BID-Bereich gelegenen Grundstücken bzw. auf den dort bestehenden Erbbaurechten als öffentliche Last ruhen. Eine entsprechende Regelung, die die Position der Stadt / Gemeinde in einer evtl. Zwangsvollstreckung stärkt, fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf. Der SSGT regt die Aufnahme einer entsprechenden Regelung (als neuer Abs. 10 in § 7 GE) an.

#### 7. Zu § 8 GE

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 GE ist die Verwaltungspauschale, die die Gemeinde vom Gesamtabgabenaufkommen einbehalten kann wegen des eigenen Verwaltungsaufwands, auf „maximal drei vom Hundert der Abgabensumme des BID“ begrenzt. Die konkrete Höhe der Verwaltungspauschale ist durch Satzung festzulegen.

Die bereits bestehenden BID-Landesgesetze sehen ebenfalls jeweils Verwaltungspauschalen zu Gunsten der Gemeinde vor. In keinem Gesetz aber gibt es eine Bestimmung über die maximale Höhe der Verwaltungspauschale (bezogen auf die Höhe der Abgabensumme). Die konkrete Festlegung obliegt vielmehr allein der jeweiligen Gemeinde. Angesichts des im Gesetzentwurf vorgesehenen erheblichen Verwaltungsaufwands der Gemeinde im Falle der Gründung und des Vollzugs eines BID und im Hinblick darauf, dass im Zeitpunkt der Gesetzgebung konkrete Überlegungen zum Verwaltungsaufwand im Einzelfall noch überhaupt nicht möglich sind, wendet sich der SSGT strikt gegen eine höhenmäßige Begrenzung der von der Gemeinde einzubehaltenden Verwaltungspauschale.

In § 8 Abs. 1 Satz 2 GE sind daher nach Auffassung des SSGT die Worte „in Höhe von maximal drei vom Hundert der Abgabensumme des BID“ zu streichen.

In der Hoffnung, dass unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden, verbleibe ich für heute

mit freundlichen Grüßen

i.V. gez. *Ulrich Neu*